

Wann haftet der Verkäufer eines Tieres für Gewährleistungsansprüche – Anmerkung zu Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 27.05.2020, VIII ZR 315/18

I.

Während der Coronakrise haben Tierheime verstärkt Hunde und Katzen vermittelt. Ebenso sind verstärkt Hunde und Katzen verkauft worden. Nicht selten geschieht es leider, dass nach dem Verkauf eines Tieres dieses krank wird. Die Entscheidung des BGH verdeutlicht nochmals, wann der Verkäufer eines Tieres für solche Krankheiten im Rahmen der Gewährleistung eintreten muss.

II.

Die Klägerin erwarb von der Beklagten einen fünf Jahre alten Wallach. Nach Übergabe des Pferdes machte die Klägerin geltend, dass dieses unter gravierenden Problemen beim Reiten und unter verengten Dornfortsätzen der Wirbelsäule leide. Deswegen erklärte sie die Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung und forderte Rückabwicklung des Kaufvertrages.

Da die Beklagte hierauf nicht einging erhob die Klägerin Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübergabe des Pferdes. Erstinstanzlich ist die Klage abgewiesen worden. Auf die Berufung hin ist der Klage stattgegeben worden. Der BGH hat auf die eingelegte Revision hin das Verfahren zur erneuten Verhandlung an das Berufungsgericht zurückgegeben. Es stehe noch nicht fest, ob das Pferd im Zeitpunkt der Übergabe krank gewesen sei und damit mangelhaft. Eine Berührung oder gar Annäherung der Dornfortsätze der Wirbelsäule alleine sei hierfür nicht ausreichend, da dies nicht zwingend mit einer Krankheit des Tieres verbunden sei. Der Verkäufer eines Tieres habe in Ermangelung einer besonderen Beschaffenheitsvereinbarung aber nur dafür einzustehen, dass das Tier bei Gefahrübergang nicht krank ist bzw. eine Krankheit alsbald entweder mit Sicherheit oder zumindest mit einer hohen Wahrscheinlichkeit ausbreche. Da das Berufungsgericht noch nicht überprüft habe, ob die vorliegende Verengung der Dornfortsätze zu einer Erkrankung des Tieres geführt habe sei die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

III.

1.

Tiere sind nach § 91a BGB keine Sachen. Soweit aus ihrer Einstufung als Lebewesen aber keine Besonderheiten folgten, seien die für Sachen anwendbaren Rechtsgrundlagen entsprechend auch auf Tiere anzuwenden. Lediglich dort wo die Einstufung als Lebewesen eine besondere Berücksichtigung erfordere, sind Abweichungen vorzunehmen.

Für das Kaufrecht bedeutet dies, dass Verkäufer von Tieren (etwa von Hunden oder Katzen) Gewährleistungsrechte erbringen müssen, sofern das verkaufte Tier mangelhaft ist. Ebenso wie bei einem Pkw oder einer anderen Sache ist ein Tier mangelhaft, wenn es entweder die im Vertrag vereinbarte Beschaffenheit nicht aufweist oder – falls eine besondere Beschaffenheit nicht vereinbart wurde – das Tier sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet bzw. eine Beschaffenheit aufweist die bei anderen Tieren dieser Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Hier kommt eine der Besonderheiten ins Spiel, die auf der Einstufung von Tieren als Lebewesen basiert und dies wird vom BGH in der besprochenen Entscheidung auch hervorgehoben: eine Abweichung von einer Beschaffenheit, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann, liegt nicht bereits dann vor, wenn das Tier z.B. eine ungewöhnliche Fellfärbung hat bzw. nicht die Erwartungen erfüllt, die aufgrund der Leistungen anderer Tiere dieser Art erbracht haben. Ein Border Collie etwa der keine Eignung für das Hüten von Schafen aufweist, ist nicht alleine deswegen mangelhaft.

2.

Der BGH hebt in der besprochenen Entscheidung auch hervor, dass ein Mangel vorliegt, wenn das Tier entweder krank ist oder die Krankheit alsbald mit Sicherheit oder jedenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit ausbricht. Eine Abweichung vom Idealzustand eines Tieres, die noch keine Erkrankung ausgelöst hat, ist gewährleistungsrechtlich unbeachtlich. Dies war in der besprochenen Entscheidung wichtig: zwar stellt die Berührung oder gar Annäherung von Dornfortsätzen der Wirbelsäule eine Abweichung vom Idealzustand dar. Dieser Zustand ist aber nicht per se eine Krankheit. Daher war alleine das Vorliegen dieses Syndroms nicht ausreichend, um einen Mangel zu begründen. Vielmehr musste dieses Syndrom zu einer weiteren Erkrankung des Tieres führen.

3.

Der BGH hat diese Grundsätze zwar anhand eines Pferdes aufgestellt. Diese lassen sich aber unproblematisch auch auf andere Tiere übertragen, etwa auf Hunde und Katzen. Daraus folgt, dass ein Käufer eines Hundes oder einer Katze zwar Gewährleistungsrechte geltend machen kann, wenn das Tier erkrankt ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass dies geschieht. Keine Gewährleistungsrechte können aber geltend gemacht werden, wenn das Tier lediglich die in es gesetzten Erwartungen nicht erfüllt.

4.

Die Entscheidung des BGH unterstreicht daher, wie wichtig es ist mit dem Verkäufer gesonderte Vereinbarungen zu treffen, falls das Tier bestimmte Eigenschaften aufweisen soll. Da es keinen Mangel darstellt, wenn das Tier nicht die in es gesetzten Erwartungen erfüllt, sollte in dem Kaufvertrag eine explizite Regelung aufgenommen werden, wenn dem Käufer wichtig ist, dass bestimmte Erwartungen erfüllt werden können. Soll beispielsweise der Hund als Hütehund einsetzbar sein, sollte dies explizit in dem Kaufvertrag geregelt werden.

IV.

Auch bei Tieren sind Gewährleistungsrechte einzuhalten, wenn Mängel auftreten. Ob im Einzelfall ein Mangel vorliegt oder nur eine Abweichung die hinzunehmen ist, ist im Einzelfall schwierig zu entscheiden. Hier ist sorgfältige juristische Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.